

Eigentumsübertragungsvertrag über eine Schusswaffe (dient auch zur Vorlage bei der zuständigen Waffenbehörde)

-Hinweis: Bitte fertigen Sie ein Doppel für den persönlichen Bedarf-

(Überlasser)

-Vereinsname-

-Straße, Hausnummer-
(Erwerber)

-PLZ und Ort-

-Name-

-Vorname-

-Straße, Hausnummer-

-PLZ und Ort-

Erwerbsberechtigung des Erwerbers (zutreffende WBK ankreuzen bzw. am PC mit Mausclick markieren)



Waffenbesitzkarte (grün) Nr. **Voreintrag für** **vom**

Ausstellende Behörde:



Anstelle der WBK mit Voreintrag -nur bei Abgabe einer Langwaffe an Jäger-

Jahresjagdschein Nr. **gültig bis**

Ausstellende Behörde:



Waffenbesitzkarte (gelb) für Sportschützen Nr.

Ausstellende Behörde:

Überlassung und Erwerb sind der zuständigen Waffenbehörde **binnen zwei Wochen** anzuzeigen.

Vor dem Erwerb u. Überlassung, sind die Erwerbs- u. Besitzberechtigungen gegenseitig vorzulegen u. einzusehen.

Nachstehende Schusswaffe geht in das Eigentum des Erwerbers über:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

-Art der Waffe-

-Hersteller-

-Modell-

-Kaliber-

-Waffennummer-

WBK des Überlassers, Nr. ausgestellt am

Ausstellende Behörde

nebst folgendem Zubehör:

(z.B. Futteral, Holster, Bezeichnung von Zielfernrohr und Montage, Munition etc.)

Der Erwerber verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, die behördliche Austragungsgebühr zu übernehmen.

Die dauerhafte Überlassung als Eigentum erfolgt aufgrund:

Erbschaft Schenkung vorübergehender Verwahrung im Verein

-Ort-

-Tag und Uhrzeit der Übergabe-

-Unterschrift u. Stempel des Überlassers-

-Unterschrift des Erwerbers-

Bitte auch die Hinweise auf der Rückseite beachten

Allgemeine Hinweise zum Waffenrecht bzgl. Erwerb u. Überlassung von Schusswaffen

Diese Hinweise sind ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständig- u. Richtigkeit erstellt. Im Zweifel wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Waffenbehörde.

Voreinträge (Grüne WBK) zum Erwerb von Schusswaffen haben nur ein (1) Jahr Erwerbsgültigkeit! Danach muss die Erwerbserlaubnis erneut beantragt werden.

Beim Verkauf einer Langwaffe an einen Jäger, ist dessen gültiger Jahresjagdschein als Erwerbsberechtigung ausreichend. Hier ggf. auf das Verlängerungsdatum achten.

Mit einer der vielen Novellierungen des WaffG (25.07.2009), dürfen auf der Gelben WBK für Sportschützen auch wieder Repetierlangwaffen aller Kaliber u.v.m. erworben werden. Leider sind noch viele Gelbe WBKs ohne diesen Hinweis im Umlauf. Neuere oder angepasste alte „Gelbe“, tragen hierzu ggf. einen Stempelhinweis auf der letzten Seite oder bereits auf Seite 1 einen entsprechenden Hinweis nach § 14, Abs. 4 WaffG. Sind diese Hinweise nicht vorhanden, dürfen nur Einzellader-Langwaffen erworben werden!

Ganz wichtig ist, dass beim Verkauf und Erwerb von Schusswaffen die Vorlage von waffenrechtlichen Erwerbserlaubnissen nur im Original oder mit amtlich beglaubigter Originalzeitschrift bzw. Originalkopie erfolgen darf.

Bei Vorlage einer normalen Kopie (auch PDF, TIF, JPG usw. per Mail od. Fax) darf die Waffe, anders als beim Altersnachweis für Blankwaffen, nicht übergeben werden!

Erwerb und Veräußerung von Schusswaffen sind der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.